

17.04.2013

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften

### A Problem

Die Beleihung der WestLB AG mit den Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale endete zum 30. Juni 2012 kraft Gesetzes, da die WestLB AG die ihr übertragene Aufgabe infolge der Entscheidung der EU-Kommission, kein aktives Geschäft mehr zu betreiben, nicht mehr erfüllen konnte. Die Übernahme der Sparkassenzentralbankfunktion durch die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale mit Wirkung zum 1. Juli 2012 macht eine Neuregelung der Vorschrift über die Sparkassenzentralbank erforderlich.

Die nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände waren nach der geltenden Rechtslage verpflichtet, bis zum 31. Mai 2012 einen Antrag auf Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Vereinigung vorzulegen. Die Verbände haben sich jedoch gegen eine Fusion ausgesprochen und stattdessen eine öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung vorgelegt. Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung müsste nunmehr die Fusion durch Rechtsverordnung zwangsweise durchgeführt werden.

Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich mit Blick auf die allgemeine Entwicklung zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit und den zunehmenden demographischen Wandel auch in Bezug auf die Altersgrenze für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes von Sparkassen.

Darüber hinaus soll mit der Änderung des Sparkassengesetzes, auch entsprechend den Zielen des Koalitionsvertrages 2012 – 2017, der weiterhin bestehenden Unterrepräsentanz von Frauen in Gremien und Leitungsfunktionen der Sparkassen entgegenwirken werden. Dabei besteht regelungstechnischer Anpassungsbedarf sowohl im Bereich der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates als auch hinsichtlich der Besetzung des Vorstandes und weiterer Leitungsfunktionen von Sparkassen.

Datum des Originals: 16.04.2013/Ausgegeben: 23.04.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**B Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ausscheiden der früheren WestLB AG aus der Funktion einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen im Gesetzestext nachvollzogen. Dabei wird zur flexibleren Handhabung künftiger Änderungen bei der Sparkassenzentralbank von einer namentlichen Benennung der jeweiligen, die Funktion der Sparkassenzentralbank und Girozentrale ausübenden, juristischen Person im Gesetz abgesehen.

Die von den Sparkassen- und Giroverbänden vorgelegte Kooperationsvereinbarung trägt den Zielen der aktuellen Regelung Rechnung und vermeidet die aus einem Zusammenschluss resultierenden gravierenden Nachteile für die Sparkassen in NRW.

Mit Ersetzung der gegenwärtigen Regelung zum Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände durch die Wiedereinführung der Regelungen des Gesetzes über den Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände vom 08. März 1994 wird den Sparkassenverbänden wieder der jederzeitige Zusammenschluss auf freiwilliger Basis ermöglicht. Alternativ können die Verbände gemeinsam zur Aufgabenbündelung unterhalb der Ebene einer Volfusion nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde Anstalten des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Einrichtungen in Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln, um bislang unselbständige Aufgabenbereiche rechtlich zu verselbständigen und dadurch Synergiepotenziale zu heben. Artikel 2 des Gesetzentwurfs sieht die Fusion der beiden Sparkassenakademien bereits jetzt vor. Auch die Ermöglichung so genannter Überkreuzprüfungen bei der Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht ist Bestandteil einer intensivierte Zusammenarbeit der Sparkassen- und Giroverbände. Außerdem ist über die generelle Möglichkeit, Synergieeffekte zu erzielen, künftig jährlich ein Bericht vorzulegen.

Mit Anhebung der Altersgrenze für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes von Sparkassen auf 67 Jahre wird die Entwicklung der allgemeinen Regelungen im öffentlichen Dienst nachvollzogen.

Zudem wird das Ziel einer aktiven Frauenförderung weiter festgeschrieben und durch die Statuierung einer Berichtspflicht gestärkt.

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Finanzministerium. Beteiligt sind das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter.

**F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte**

Keine.

**H Befristung**

Eine Befristung ist in dem Gesetz nicht vorgesehen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist auch anlässlich der Änderung des Sparkassengesetzes – ebenso wie bei Gesetzesänderungen in der Vergangenheit – ausdrücklich keine Befristung im Gesetz vorgesehen. Eine Befristung wurde auch deswegen bisher zutreffend verneint, da die Sparkassen unter einer Befristung ihrer gesetzlichen Grundlage wirtschaftliche Nachteile durch verschlechtertes Rating zu erwarten hätten.



**Gesetzentwurf der Landesregierung****Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen****Gesetz zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften**

Vom...

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Sparkassengesetzes**

Das Sparkassengesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 40 wie folgt gefasst:

„§ 40 Befugnisse der Sparkassenaufsicht“

**§ 40  
Befugnisse der Sparkassenaufsicht, zugleich als Aufsicht über die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen****§ 3  
Regionalprinzip**

2. In § 3 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „WestLB AG“ durch das Wort „Sparkassenzentralbank“ ersetzt.

(3) Die Sparkassen dürfen sich an Unternehmen und Einrichtungen nur dann beteiligen, wenn deren Sitz im Satzungsgebiet gelegen ist. Bei einem gemeinsamen Beteiligungsprojekt mehrerer Sparkassen muss der Sitz im Satzungsgebiet einer der beteiligten Sparkassen liegen. Darüber hinaus sind außerhalb des Satzungsgebietes Beteiligungen im Inland ausnahmsweise zulässig, wenn das Beteiligungsunternehmen ausschließlich im Satzungsgebiet tätig ist. Über diese Grenzen hinaus sind im Inland Beteiligungen im Verbund mit der WestLB AG im Ausnahmefall, Beteiligungen, die dem Allfinanzangebot der Sparkassen dienen, auch im Verbund mit dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband zulässig. Beteiligungen im In- und Ausland sind ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn das Beteiligungsunternehmen und die Sparkasse ihre Sitze in der gleichen ge-

meinsamen Wirtschaftsregion (z.B. Euregio) haben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

**§ 4  
Verbund**

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

(1) Die Sparkassen bieten Produkte und Dienstleistungen der für sie zuständigen Einrichtungen und Unternehmen, die Aufgaben für die Sparkassen wahrnehmen (Sparkassen-Finanzgruppe), an. Die Zusammenarbeit mit anderen Geschäftspartnern darf das Verbundprinzip und das Regionalprinzip nicht beeinträchtigen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Die Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände und die Sparkassenzentralbank arbeiten auf der Grundlage eines satzungsmäßigen Verbundstatuts (§ 33 Sätze 1 und 3) im S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen (Verbund) zusammen. Der Verbund hat zum Ziel, durch eine gemeinsame Zusammenarbeit der Verbundmitglieder die Marktposition von Sparkassen und Sparkassenzentralbank weiter auszubauen, ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken, ihre Ertragskraft zu steigern sowie ihre Kosten zu optimieren. Die Mitglieder des Verbundes fördern und verwirklichen diese Ziele.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

**§ 12  
Mitglieder des Verwaltungsrates**

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

**§ 19  
Zusammensetzung des Vorstandes,  
Unvereinbarkeit**

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt und ange-

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „67“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Bestellung und Anstellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten. Die Sparkassen und die Sparkassen- und Giroverbände wirken auf eine verstärkte Qualifikation von Frauen für Leitungsfunktionen einschließlich der Geschäftsleitungseignung hin. Über die zur Einhaltung der Grundsätze des Landesgleichstellungsgesetzes und die nach Satz 2 ergriffenen Maßnahmen ist von den Sparkassen- und Giroverbänden regelmäßig Bericht zu erstatten.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

stellt. Die Anstellungsbedingungen werden auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände geregelt. Die Entscheidung über die Bestellung und Anstellung darf frühestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens getroffen werden. Die Laufzeit nach Satz 1 reicht höchstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die betreffende Person das 65. Lebensjahr vollendet. Die Vertragszeit kann auf Antrag des Mitgliedes oder des stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes unterschritten werden, wenn vorher das 63. Lebensjahr vollendet wird.

## **§ 24**

### **Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

6. In § 24 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Prüfung kann entweder auf Antrag des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde oder auf direkte Anordnung der Aufsichtsbehörde auch von dem jeweils anderen Sparkassen- und

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband geprüft. Der Prüfungsbericht wird von dem Sparkassen- und Giroverband dem Vorstand, dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates sowie der Aufsichtsbehörde zugeleitet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können den Prüfungsbericht im Hause der Sparkasse einsehen. Die Mitglieder des Bilanzprüfungsausschusses sowie des Risikoaus-

Giroverband erfolgen.“

schusses können verlangen, dass ihnen der Prüfungsbericht auch ausgehändigt wird.

7. § 36 wird wie folgt gefasst:

**„§ 36  
Zusammenschluss der Sparkassen-  
und Giroverbände**

(1) Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband können sich durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Verbandsversammlungen in der Weise zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigen, dass alle Rechte und Pflichten beider Verbände ohne Abwicklung auf den neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger übergehen. Die näheren Einzelheiten der Vereinigung sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Ist eine Vereinigung aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten, so kann die Aufsichtsbehörde eine angemessene Frist zum Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 1 setzen. Die Verbände sind vorher zu hören.

(3) Kommt die Vereinbarung innerhalb der gesetzten Frist nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde die für eine Vereinigung der Verbände erforderlichen Anordnungen nach Anhörung der Verbände durch Rechtsverordnung treffen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Landtages.

(4) Die Verbände können gemeinsam zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 34 Anstal-

**§ 36  
Zusammenschluss der Sparkassen-  
und Giroverbände**

(1) Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband werden bis zum 1. Juni 2009 eine unwiderrufliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen, in der das Verfahren zur Vereinigung beider Verbände auf einen neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger bis spätestens zum 31. Dezember 2012 geregelt wird. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband sind bis spätestens zum 31. Dezember 2012 durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Verbandsversammlungen in der Weise zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu vereinigen, dass alle Rechte und Pflichten beider Verbände ohne Abwicklung auf den neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger übergehen. Die näheren Einzelheiten der Vereinigung sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Wird der Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung nach Absatz 2 nicht bis zum 31. Mai 2012 vorgelegt, ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die für eine Vereinigung erforderlichen Anordnungen nach Anhörung der Verbände durch Rechtsverordnung zu treffen. In der Rechtsverordnung muss der für den neuen Verband wesentliche Rechtsrahmen wie Sitz, Organe und Stimmrechte geregelt sein.

(4) Im Rahmen der Anordnungen nach Absatz 3 sind auch Regelungen für den Fall zu



ten des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Einrichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. Die Errichtung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Die Rechtsverhältnisse und Aufgaben der Anstalt des öffentlichen Rechts werden durch Satzung geregelt. Die Satzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Organe der Anstalt des öffentlichen Rechts sind die Trägerversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand. Die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe regelt die Satzung.

(7) Der Sitz und der Name der Anstalt des öffentlichen Rechts werden durch die Satzung bestimmt.

(8) Die Anstalt des öffentlichen Rechts finanziert sich durch Entgelte und sonstige Erträge.

(9) Die Anstalt des öffentlichen Rechts haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Soweit die Erträge der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen, wird von den Verbänden eine Umlage erhoben.

(10) Die Anstalt des öffentlichen Rechts unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium.

(11) Die Anstalt des öffentlichen Rechts tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Errichtung bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit den in den Verbänden tätigen und in die Anstalt des öffentlichen Rechts übernommenen Beschäftigten ein.

treffen, dass in dem in Aussicht genommenen Handlungszeitrahmen kein für die Zusammenführung notwendiges zentrales Handlungsorgan besteht oder zeitgerechte Entscheidungen zur Durchführung der Vereinigung ausbleiben. In diesen Fällen ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die notwendigen Handlungsdurch einen von ihr Beauftragten auf Kosten der Verbände durchführen zu lassen.

(5) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Vereinigung der Sparkassen- und Giroverbände erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

(12) Die Sparkassenverbände sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jährlich zum 30. April einen Bericht über die Möglichkeit zur Fusion der Prüfungsstellen oder ihrer weitestgehenden Kooperation und über die Zusammenlegung der Rechtsberatung und der Personalberatung vorzulegen und dabei insbesondere die Synergieeffekte darzulegen. Die Aufsichtsbehörde legt dem Landtag den Bericht vor.

(13) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Vereinigung der Sparkassen- und Giroverbände oder der Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.“

8. § 37 wird wie folgt gefasst:

**„§ 37  
Sparkassenzentralbank, Girozentrale**

(1) Die Aufsichtsbehörde ist ermächtigt, die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu übertragen oder eine juristische Person des privaten Rechts mit deren Wahrnehmung zu beleihen. Die Übertragung beziehungsweise Beleihung erfolgt auf Antrag der Sparkassen- und Giroverbände und der jeweiligen juristischen Person. Diese muss hinreichende Gewähr für die Erfüllung dieser Aufgaben bieten.

(2) Die Sparkassenzentralbank und Girozentrale hat die Sparkassen in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Ihr obliegt in Zusammenarbeit mit den Sparkassen und den anderen Verbundunternehmen die Durchführung oder Umsetzung der sich aus dem Verbund ergebenden Aufgaben und Geschäfte.

(3) Die Aufgabe ist zu entziehen beziehungsweise die Beleihung zu widerrufen, sofern die jeweilige juristische Person die in Absatz 2 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann.“

**§ 37  
Sparkassenzentralbank, Girozentrale**

(1) Die WestLB AG wird mit den Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale beleihen.

(2) Die Sparkassenzentralbank und Girozentrale hat die Sparkassen in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Ihr obliegt in Zusammenarbeit mit den Sparkassen und den anderen Verbundunternehmen die Durchführung oder Umsetzung der sich aus dem Verbund ergebenden Aufgaben und Geschäfte.

(3) Die Beleihung nach Absatz 1 endet,

- a) sofern die WestLB AG die in Absatz 2 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann;
- b) sobald juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr mehrheitlich an der WestLB AG beteiligt sind.

Die Aufsichtsbehörde stellt dies gegenüber der WestLB AG fest.

(4) Ist die Beleihung der WestLB AG nach Absatz 3 beendet, ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zu übertragen oder eine andere juristische Person des privaten Rechts, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind, mit deren Wahrnehmung zu beleihen, sofern die Sparkassen- und Giroverbände und die jeweilige juristische Person dem zugestimmt haben und diese hinreichende Gewähr für die Erfüllung dieser Aufgaben bietet; Absatz 2 gilt entsprechend. Die Beleihung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen bzw. die Aufgabe entzogen werden. Sie ist zu widerrufen bzw. zu entziehen,

- a) sofern die in Absatz 2 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt werden oder werden können;
- b) sobald juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr mehrheitlich an der juristischen Person des privaten Rechts beteiligt sind.

### **§ 39 Aufsichtszuständigkeit**

9. § 39 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

(1) Die Sparkassen und die Sparkassen- und Giroverbände in Nordrhein-Westfalen unterliegen der Aufsicht des Landes. Die Aufsichtszuständigkeit erfasst auch andere Unternehmen des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen, jedoch nur hinsichtlich ihrer in den §§ 4 Abs. 2, 37 festgelegten Aufgaben.

10. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „, zugleich als Aufsicht über die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.

### **§ 40 Befugnisse der Sparkassenaufsicht, zugleich als Aufsicht über die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen**

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

(5) Soweit die Sparkassenaufsicht für die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nord-

rhein-Westfalen zuständig ist, erstreckt sich die Aufsicht darauf, dass diese ihre in den §§ 4 Abs. 2, 37 genannten Aufgaben im Einklang mit Gesetz und satzungsmäßigem Verbundstatut erfüllen.

**Artikel 2**  
**Gesetz über die Sparkassenakademie**  
**Nordrhein-Westfalen (Sparkassenaka-**  
**demiegesetz – SpkAkadG)**

**§ 1**  
**Errichtung, Rechtsform, Name, Siegel**

(1) Unter dem Namen „Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen“ wird durch Ausgliederung der Rheinischen Sparkassen- und Giroverband und durch Ausgliederung der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie aus dem Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband zum 1. Januar 2014 die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts in der gemeinsamen Trägerschaft des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes errichtet.

(2) Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen führt ein Siegel.

**§ 2**  
**Satzung**

(1) Die Rechtsverhältnisse der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen werden durch Satzung geregelt.

(2) Die Satzung wird von der Trägerversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlossen. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Satzung und ihre Genehmigung werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die Satzung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam, wenn dort kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

### **§ 3 Sitz**

Der Sitz der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen wird durch die Satzung bestimmt. Spätestens zum 31. Dezember 2014 ist ein zentraler Sitz zu bestimmen.

### **§ 4 Aufgaben**

(1) Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen hat die Aufgabe, die Mitarbeiter (einschließlich der Auszubildenden) der öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und ihrer Gemeinschaftseinrichtungen in der Ausbildung sowie in der weiteren beruflichen und persönlichen Entwicklung zu fördern. Diese Förderung erfolgt insbesondere durch Angebote für die berufliche Ausbildung, Lehr- und Studiengänge, Seminare und Tagungen und Verhaltenstrainings mit dem Ziel, die zur erfolgreichen Aufgabenerfüllung in Sparkassen notwendige Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu erwerben. In Ausnahmefällen können Leistungen auch für Dritte erbracht werden.

(2) Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen führt Prüfungen nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen durch.

(3) Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen berät und unterstützt die öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und deren Gemeinschaftseinrichtungen auch bei Maßnahmen der Personalberatung und -entwicklung, insbesondere bei Potenzialanalysen und Auswahlverfahren, die über die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 hinausgehen. Sie führt die Maßnahmen auch selbst durch.

### **§ 5 Organe**

(1) Organe der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen sind

1. die Trägerversammlung,

2. der Verwaltungsrat und

3. der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind hauptamtlich anzustellen. Die Mitglieder der Trägerversammlung und des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Zusammensetzung der Organe sowie das Abstimmungsverfahren in der Trägerversammlung und dem Verwaltungsrat werden durch die Satzung geregelt.

(4) Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates müssen sich zwei Dienstkräfte befinden. Diese werden von der Trägerversammlung aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen gewählt. Der Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten. Die Wahlordnung für Sparkassen vom 7. Oktober 1975 (GV. NRW. S. 574), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) findet entsprechende Anwendung.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Trägerversammlung**

(1) Die Trägerversammlung legt die allgemeinen Grundsätze fest, nach denen die Aufgaben der Akademie zu erfüllen sind.

(2) Die Trägerversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes;
4. die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates;

5. die Bestimmung des Abschlussprüfers;
6. die Änderung der Satzung;
7. sonstige ihr nach der Satzung zugewiesene Aufgaben.

### **§ 7**

#### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat legt die Inhalte der Studien- und Regellehrgänge der Akademie wie entsprechende Zulassungsregelungen und Prüfungsordnungen fest. Der Verwaltungsrat entscheidet über sonstige ihm nach der Satzung zugewiesene Aufgaben.

### **§ 8**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan der Akademie. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand und vertritt die Akademie gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 9**

#### **Finanzierung und Haftung**

Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen finanziert sich durch Entgelte und sonstige Erträge. Sie haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Soweit die Erträge der Akademie zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen, wird von den Trägern eine Umlage erhoben.

### **§ 10**

#### **Aufsicht**

Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium.

## § 11

### **Gesamtrechtsnachfolge und Übergang der Beschäftigungsverhältnisse**

(1) Die dem Aufgabenbereich der Rheinischen Sparkassenakademie und der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie zuzurechnenden Rechte und Pflichten des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes gehen mit der Errichtung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf diese über. Von der Gesamtrechtsnachfolge ausgenommen sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Wirtschaftsbereiche der Sparkassenakademien einschließlich des Hotelbetriebs und diesen zugeordneten Bereiche der Sparkassenakademien.

(2) Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Errichtung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit den in der Rheinischen Sparkassenakademie und der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie tätigen Beschäftigten des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes ein. Ausgenommen sind die Beschäftigten in den Wirtschaftsbereichen der Sparkassenakademien einschließlich Hotelbetrieb gemäß Absatz 1 Satz 2.

(3) Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen ist verpflichtet, ihre Beschäftigten bezüglich der Zusatzversorgung den Beschäftigten bei den Sparkassen- und Giroverbänden gleichzustellen.

## § 12

### **Gebührenfreiheit**

Rechtshandlungen, die aus Anlass der Errichtung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.



**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.



## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Die nach wie vor bestehende deutliche Unterrepräsentanz von Frauen in Aufsichts- und Leitungsgremien von Sparkassen belegt die Notwendigkeit für die Aufnahme einer Regelung zur aktiven Frauenförderung in das Sparkassengesetz. Zur Erreichung des Ziels beruflicher Gleichberechtigung für Frauen und der Entgegenwirkung einer Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen und Gremien wird daher neben den allgemeinen, bereits bisher bestehenden Vorgaben im Landesgleichstellungsgesetz jetzt auch mit Regelungen im Sparkassengesetz die Frauenförderung stärker gesetzlich umschrieben und verankert. Zudem erscheint die Aufnahme einer Verpflichtung zur Beachtung der Grundsätze des Landesgleichstellungsgesetzes in das Sparkassengesetz wegen der damit verbundenen Signalwirkung angezeigt.

Die Anhebung der Altersgrenze für Vorstandsmitglieder von Sparkassen folgt der allgemeinen Entwicklung zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit und trägt dem sich immer deutlicher auswirkenden demographischen Wandel Rechnung.

Mit Vorlage der zwischen den beiden nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbänden abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung als tragfähiger und substanzieller alternativer Form der Zusammenarbeit ist die bislang im Sparkassengesetz vorgesehene Regelung zum zwangsweisen Zusammenschluss der Verbände durch Rechtsverordnung nicht mehr erforderlich. Die Kooperationsvereinbarung trägt den Zielen der aktuellen Rechtslage Rechnung und vermeidet eine Schwächung der Interessen der Verbände durch Reduzierung der Stimmrechte im DSGV sowie durch übermäßige und einseitige Inanspruchnahme im Rahmen des Haftungsverbundes. Die alte gesetzliche Regelung zum Zusammenschluss, mit der den Verbänden eine freiwillige Fusion ermöglicht wird, wurde deshalb in leicht modifizierter Form wieder in das Gesetz aufgenommen. Zur Hebung von Synergiepotenzialen wurde für die Sparkassen- und Giroverbände die Möglichkeit geschaffen, gemeinsam unter bestimmten Voraussetzungen Anstalten des öffentlichen Rechts zu errichten oder bestehende Einrichtungen entsprechend umzuwandeln. Mit dem Gesetz zur Errichtung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen wird es den Verbänden ermöglicht, die bislang als rechtlich unselbständige Einrichtungen der Verbände organisierten Sparkassenakademien in einer neu zu gründenden Anstalt des öffentlichen Rechts zusammenzuführen. Der weiteren vertieften Zusammenarbeit der Prüfungsstellen dient die Schaffung der Möglichkeit von Überkreuzprüfungen bei der Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht. Über die Möglichkeit zur Fusion der Prüfungsstellen oder deren weitestgehende Kooperation und über die Zusammenlegung der Rechtsberatung und der Personalberatung ist von den Sparkassenverbänden künftig regelmäßig Bericht zu erstatten.

Ebenfalls einer Anpassung bedurfte die Bestimmung über die Sparkassenzentralbank und Girozentrale. Die derzeitige Regelung ist auf die WestLB AG als Sparkassenzentralbank abgestellt. Die Sparkassenzentralbankfunktion wird seit dem 1. Juli 2012 von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale wahrgenommen. Die Neuregelung regelt die Sparkassenzentralbankfunktion abstrakt und ist nicht mehr auf eine namentlich genannte juristische Person zugeschnitten. Damit kann auf zukünftige Entwicklungen wie beispielsweise eine Konsolidierung im Landesbankenbereich, Rechtsformänderung der Sparkassenzentralbank etc. besser reagiert werden. Des Weiteren können künftig auch solche juristische Personen des privaten Rechts mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale beliehen werden, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht oder nicht mehrheitlich beteiligt sind. Aus der Anpassung der Bestimmung über die Sparkas-

senzentralbank und Girozentrale ergeben sich notwendige Folgeänderungen, die mit diesem Gesetz ebenfalls umgesetzt wurden.

## **B Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Sparkassengesetzes)**

#### **Zu § 3**

In Absatz 3 Satz 4 sind derzeit die Beteiligungsmöglichkeiten von Sparkassen im Verbund mit der WestLB AG in ihrer Funktion als Sparkassenzentralbank geregelt. Mit Übertragung der Sparkassenzentralbankfunktion auf die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale wurde eine Anpassung der Vorschrift erforderlich. Es handelt sich insoweit um eine Folgeänderung aus den Änderungen zu § 37. Auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen.

#### **Zu § 4**

Absatz 2 regelt von Gesetzes wegen den „S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen (Verbund)“ als spezielle Ausprägung des allgemeinen Verbundprinzips bezogen auf die WestLB AG. Hintergrund dieser mit der Änderung des Sparkassengesetzes im Jahr 2008 eingeführten Bestimmungen war die damalige Intention, die Zusammenarbeit der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen mit der WestLB AG durch eine gesetzgeberische Maßnahme zu unterstützen. Mit dem Wegfall der WestLB AG und Übertragung der Sparkassenzentralbankfunktion auf die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale ist die spezielle Verbundregelung in Absatz 2 überflüssig geworden. Die in Absatz 1 enthaltene allgemeine Verbundregelung bleibt unberührt.

#### **Zu § 12**

Der neu eingefügte Absatz 1 Satz 2 statuiert die Verpflichtung, bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten. Die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes sind die in § 2 Absatz 2 Satz 1 LGG genannten. Die Besetzung des Verwaltungsrates von Sparkassen unterliegt den Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes dabei insoweit, als gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 LGG im Vorfeld bei der Aufstellung von Listen und Vorschlägen für Wahlgremien und –organe auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden soll. Die bestehenden Modalitäten des Landesgleichstellungsgesetzes, soweit diese gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 LGG auf den Bereich der Sparkassen Anwendung finden, bleiben unberührt.

Durch die Ergänzung wird zum einen an den Koalitionsvertrag 2012 – 2017 angeknüpft, der sich für eine aktive Frauenförderung ausspricht, um u.a. der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen und Gremien entgegenzuwirken. Darüber hinaus entspricht die Aufnahme der Verpflichtung zur Beachtung der grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes in das Sparkassengesetz dem allgemeinen Gedanken, die Frauenförderung weiter auszubauen und verbindlich zu etablieren. Dies gilt vor dem Hintergrund der deutlich unterhalb einer paritätischen Besetzung liegenden Zusammensetzung der Verwaltungsräte nordrhein-westfälischer Sparkassen gleichermaßen für den Anteil der von den Mitarbeitervertretern entsandten Mitglieder als auch den Anteil der von den kommunalen Trägern aus dem politischen Raum entsandten Verwaltungsratsmitglieder.

## Zu § 19

Mit der Anpassung von Absatz 2 Satz 4 soll es der allgemeinen Tendenz zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit folgend und mit Blick auf den sich vollziehenden demographischen Wandel den Vorständen von Sparkassen ermöglicht werden, künftig bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres zu arbeiten. Die Anhebung der Altersgrenze erfolgt in Anlehnung an die allgemeinen Regelungen im öffentlichen Dienst. Für Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstandes, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestellt und angestellt wurden, reicht die Laufzeit weiterhin höchstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die betreffende Person das 65. Lebensjahr vollendet. Mit dieser Neuregelung kann die Laufzeit einvernehmlich höchstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die betreffende Person das 67. Lebensjahr vollendet, verlängert werden.

Der neu eingefügte Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass bei der Bestellung und Anstellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten sind. Die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes sind die in § 2 Absatz 2 Satz 1 LGG genannten.

Der Anteil von Frauen in den Vorständen von Sparkassen, der im Jahr 2011 bundesweit bei rund 4 v.H. lag, soll deutlich erhöht werden. Da Teilhabe-Defizite von Frauen insbesondere im Bereich der Besetzung von Leitungsfunktionen auch auf die Einschränkung durch konkurrierende gesetzliche Vorgaben sowie die Besetzungsverfahren zurückzuführen sind, sollen die Sparkassen- und Giroverbände und die Sparkassen gemäß Absatz 3 Satz 2 aufbauend auf den bereits vorhandenen Initiativen konkrete Maßnahmen entwickeln und Schritte zu einer aktiven Frauenförderung einleiten bzw. ausbauen. Insbesondere sollen Frauen in die Lage versetzt werden, die bankrechtlichen fachlichen Voraussetzungen nach dem Kreditwesengesetz zur Übernahme einer Leitungsfunktion zu erlangen. Hierzu können beispielsweise Frauenförderpläne, Bündnisse für Chancengleichheit oder Mentoringprogramme zählen. Im Übrigen sollen die Sparkassen durch eigene ihren Aufgaben Rechnung tragende Regelungen gewährleisten, dass das Ziel der Gleichstellung von Frau und Mann entsprechend den Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes verwirklicht wird. Auf § 2 Absatz 2 LGG wird verwiesen.

Die Statuierung der Berichtspflicht in Absatz 3 Satz 3 ist geboten, um eine Überprüfbarkeit hinsichtlich Umfang und Wirksamkeit der zur Frauenförderung ergriffenen Maßnahmen herzustellen. Satz 3 stellt insoweit klar, dass auch die Sparkassen- und Giroverbände in Nordrhein-Westfalen von der Hinwirkungspflicht erfasst werden.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 12 SpkG Bezug genommen.

## Zu § 24

Die Neuregelung ermöglicht sogenannte Überkreuzprüfungen, also die Prüfung einer Sparkasse aus dem Rheinland durch die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe bzw. die Prüfung einer Sparkasse aus Westfalen-Lippe durch die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes. Die grundsätzliche Zuständigkeit der jeweiligen Prüfungsstelle bleibt hiervon unberührt. Überkreuzprüfungen sind antragspflichtig und bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Unabhängig hiervon kann eine Überkreuzprüfung auch durch die Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Überkreuzprüfungen dienen ebenso wie die in § 36 Absatz 4 geschaffene Möglichkeit, unterhalb der Ebene einer Vollfusion bislang unselbständige Aufgabenbereiche rechtlich zu verselbständigen, der He-

bung von Synergieeffekten und sind als Teil einer intensivierten Zusammenarbeit der Sparkassen- und Giroverbände in NRW zu verstehen.

### **Zu § 36 Absatz 1**

Die Sparkassen- und Giroverbände waren gemäß § 36 SpkG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2012 einen Antrag auf Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Vereinigung vorzulegen. Ende Mai 2012 haben die Verbandsversammlungen der Verbände eine öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung abgeschlossen.

Die Kooperationsvereinbarung dient dem Ziel, durch eine weitere Vertiefung der Zusammenarbeit der Verbände das Sparkassenwesen in NRW zu fördern, die Interessen der Sparkassen und ihrer Träger mit einer Stimme zu vertreten, durch Synergieeffekte Kosten zu sparen und den Finanzplatz NRW zu stärken. Diese Ziele sollen durch eine gemeinsame Anlaufstelle und die intensivierte Zusammenarbeit der Geschäftsstellen, der Sparkassenakademien, der Prüfungsstellen und der Verbandsgremien erreicht werden.

Die Verbände haben damit eine Vereinbarung vorgelegt, die den Zielen der aktuellen Regelung Rechnung trägt. Insbesondere vermeidet die Kooperationsvereinbarung aber die aus einem Zusammenschluss resultierenden gravierenden Nachteile für die Sparkassen in NRW. Nach den Regelungen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes hätte sich das Stimmgewicht der nordrhein-westfälischen Sparkassen auf Bundesebene durch die Verbandsfusion von zwei Stimmen auf nur noch eine Stimme reduziert. Als Folge hätte sich auch die Repräsentanz der nordrhein-westfälischen Sparkassen in Gremien des DSGV und der Verbundunternehmen erheblich reduziert. Dies ist angesichts der Tatsache, dass in NRW die mit Abstand meisten Sparkassen in Deutschland angesiedelt sind, nicht wünschenswert. Weitere negative Folge wäre eine Verschlechterung der Position im Haftungsverbund. Die Sparkassen in NRW würden einseitig zum größten Zahler bei Stützungsfällen im bundesweiten Haftungsverbund, erhielten gleichzeitig aber praktisch nie Zahlungen aus anderen Regionen.

Die gegenwärtige Regelung wird daher durch die Wiedereinführung der Regelungen des Gesetzes über den Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände vom 08. März 1994 (GV. NRW. 1994, S. 92, 98) in § 36 ersetzt. Den Verbänden wird damit wieder der jederzeitige Zusammenschluss auf freiwilliger Basis ermöglicht.

### **Zu § 36 Absätze 2 und 3**

Die Aufsichtsbehörde erhält die Möglichkeit, einen aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlichen Zusammenschluss durch Rechtsverordnung unter Zustimmung des Landtages durchzusetzen. Die geringfügigen Modifikationen zur alten Regelung ergeben sich daraus, dass das Einvernehmenserfordernis mit dem Innenministerium im Rahmen des Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften abgeschafft wurde (s. LT-Drucksache 14/6831, S. 28).

**Zu § 36 Absatz 4**

Den Verbänden soll es ermöglicht werden, unterhalb der Ebene einer Vollfusion bislang unselbständige Aufgabenbereiche rechtlich zu verselbständigen und dadurch Synergiepotenziale zu heben. Die Errichtung entsprechender Anstalten des öffentlichen Rechts bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**Zu § 36 Absatz 5**

Die Rechtsverhältnisse der Anstalt des öffentlichen Rechts werden durch die von der Trägerversammlung der Anstalt zu erlassende Satzung geregelt. Der Aufgabenrahmen richtet sich nach der Aufgabenzuweisung in § 34 SpkG. Sowohl der Erlass als auch spätere Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**Zu § 36 Absatz 6**

Die Vorschrift nennt die drei Organe der Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Zusammensetzung und Befugnisse in der Satzung zu regeln sind.

**Zu § 36 Absatz 7**

Der Sitz der Anstalt des öffentlichen Rechts muss nicht an den Sitz eines der beiden Verbände in Düsseldorf oder Münster geknüpft sein. Vielmehr kann die Anstalt des öffentlichen Rechts in Abhängigkeit von ihrem Aufgabenbereich auch an jedem Ort in NRW errichtet werden. Der Name der Anstalt des öffentlichen Rechts soll sich am übertragenen Aufgabenbereich orientieren.

**Zu § 36 Absatz 8**

Die der Anstalt des öffentlichen Rechts zu übertragenden Aufgaben bestehen im Wesentlichen in Dienstleistungen für die Sparkassen. Die Anstalt des öffentlichen Rechts soll sich über entsprechende Entgelte selbst finanzieren.

**Zu § 36 Absatz 9**

Die Vorschrift regelt die Haftung der Anstalt des öffentlichen Rechts. Sofern im Ausnahmefall die Selbstfinanzierung der Anstalt des öffentlichen Rechts nicht ausreicht, wird von den Verbänden als Anstaltsträger bei den Sparkassen eine Umlage zur Deckung eines Fehlbetrages erhoben.

**Zu § 36 Absatz 10**

Die Anstalt des öffentlichen Rechts unterliegt der Rechtsaufsicht des für die Sparkassenaufsicht zuständigen Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen.

**Zu § 36 Absatz 11**

Die Regelung dient dem Vertrauens- und Bestandsschutz der bislang bei den Verbänden Beschäftigten beim Übergang in die Anstalt des öffentlichen Rechts.

**Zu § 36 Absatz 12**

Ziel der Neuregelung ist es, nach der Fusion der beiden Sparkassenakademien in regelmäßigen Zeitabständen weitere Fusions- und Kooperationsmöglichkeiten intensiv zu prüfen und auch zu realisieren. Die darzulegenden Synergieeffekte dienen der Ergebniskontrolle. Die von den Sparkassenverbänden vorgelegten Berichte sind dem Landtag vorzulegen. Das Recht, in Einzelfällen Zwischenberichte anzufordern, bleibt hiervon unberührt.

**Zu § 36 Absatz 13**

Die Vorschrift regelt die Gebührenfreiheit sowohl einer Vollfusion als auch der Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

**Zu § 37**

Die WestLB AG war durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696) mit den Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale beliehen worden. Die Beleihung endete zum 30. Juni 2012 kraft Gesetzes, da die WestLB AG die ihr übertragene Aufgabe infolge der Entscheidung der EU-Kommission, kein aktives Geschäft mehr zu betreiben, nicht mehr erfüllen konnte. Auf Antrag der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 28. Juni 2012 wurde die Sparkassenzentralbankfunktion mit Wirkung zum 01. Juli 2012 auf die Antragstellerin übertragen, was insoweit eine Anpassung von § 37 erforderlich macht.

Mit der Neufassung von Absatz 1 Satz 1 wird die Aufsichtsbehörde ermächtigt, durch Verwaltungsakt die Aufgaben der Sparkassenzentralbank und Girozentrale einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu übertragen oder eine juristische Person des privaten Rechts mit deren Wahrnehmung zu beleihen. Die bislang in § 37 enthaltene Beschränkung auf solche juristische Personen des privaten Rechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind, wird aufgegeben. Von einer namentlichen Benennung der jeweiligen juristischen Person im Sparkassengesetz wird künftig abgesehen. Auf diese Weise kann die Erfüllung der Aufgaben der Sparkassenzentralbank und Girozentrale unabhängig von der jeweils beauftragten bzw. beliehenen juristischen Person gesichert und auf künftige Änderungen und weitere Entwicklungen bei der Sparkassenzentralbank flexibel reagiert werden. Dies gilt verstärkt vor dem Hintergrund der sich verändernden Bankenlandschaft und einer möglichen weiteren Landesbankenkonsolidierung.

§ 37 Absatz 1 Satz 2 stellt insoweit klar, dass die Aufgabenübertragung bzw. Beleihung künftig das Stellen eines entsprechenden Antrags der Sparkassen- und Giroverbände und der jeweiligen juristischen Person voraussetzt.

Mit dem neu gefassten Absatz 3 werden die bisherigen Absätze 3 und 4 Satz 3 zusammengefasst und vereinheitlicht. Hiernach ist die Aufgabe zu entziehen bzw. die Beleihung zu widerrufen, sofern die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale von der jeweiligen juristischen Person nachhaltig nicht mehr erfüllt werden oder erfüllt werden können.



**Zu § 39**

Redaktionelle Folgeänderung aus den Änderungen zu den §§ 4 und 37. Die bislang in § 39 Absatz 1 Satz 2 und § 40 Absatz 5 enthaltenen Regelungen zur Aufsicht über die Mitglieder des „S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen“ hinsichtlich ihrer in den §§ 4 Absatz 2, 37 festgelegten Aufgaben waren entsprechend anzupassen. Mit dem Wegfall des „S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen“ reduziert sich die Aufsichtszuständigkeit auf die Sparkassen sowie die Sparkassen- und Giroverbände.

**Zu § 40**

Redaktionelle Folgeänderung. Vergleiche hierzu die Begründung zu § 39.

**Zu Artikel 2 (Gesetz über die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen)**

Die Sparkassenverbände haben ein noch zu finalisierendes Konzept zur Fusion der Rheinischen Sparkassenakademie und der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie entworfen. Ziel der Fusion ist es, die Kräfte in diesem Bereich zu bündeln, die Qualität des Schulungsangebots und der Betreuung der Sparkassen weiter auszubauen, sowie Synergieeffekte zu nutzen. Eine fusionierte Akademie kann sich den steigenden Herausforderungen an die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Sparkassenmitarbeiter noch besser stellen.

**Zu § 1**

Die bislang rechtlich unselbständigen Akademien der beiden Verbände werden ausgegliedert und in einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit den beiden Akademien als Trägern zusammengefasst. Ziel der Fusion ist es, die Kräfte in diesem Bereich zu bündeln, die Qualität des Angebotes weiter auszubauen und Synergieeffekte zu nutzen.

**Zu § 2**

Die Rechtsverhältnisse der Akademie werden durch die von der Trägerversammlung zu beschließende Satzung geregelt. Sowohl der Erlass als auch spätere Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**Zu § 3**

Der Sitz der Akademie wird durch die Satzung bestimmt. Die beiden jetzt bestehenden Akademien sind als rechtlich unselbständige Einheiten am Sitz des jeweiligen Verbandes in Düsseldorf bzw. Münster ansässig. Eine gemeinsame Akademie kann aber auch an jedem anderen geeigneten Ort in Nordrhein-Westfalen ihren Sitz nehmen. Die Sitzbestimmung durch Satzung lässt den Verbänden die nötige Flexibilität, einen vorläufigen ersten Sitz, auch in Form eines Doppelsitzes, zu bestimmen und nach Umsetzung des neuen Standortkonzeptes durch Änderung der Satzung zu verlegen. Satz 2 gibt ein konkretes Datum für die Bestimmung eines zentralen Sitzes vor. Ein Doppelsitz ist danach nicht mehr möglich.

**Zu § 4**

Die Aufgaben der Verbände sind in § 34 SpkG normiert. Ein Teil dieser Aufgaben wurde schon bislang durch die beiden Akademien wahrgenommen. Die Aufgabenbeschreibung orientiert sich daher an den derzeitigen Regelungen in den Satzungen der beiden Sparkassenakademien. Gleichzeitig ist sie hinreichend flexibel beschrieben, um dem sich ständig verändernden wettbewerblichen Umfeld der Sparkassen und den darauf folgend sich ändernden Aufgabenstellungen der Akademien gerecht zu werden.

**Zu § 5**

Die Vorschrift nennt die drei Organe der Akademie, deren Zusammensetzung durch die Satzung zu regeln ist. Ferner regelt sie die hauptamtliche Tätigkeit des Vorstandes und die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Trägerversammlung und des Verwaltungsrates. Absatz 4 normiert die Mitgliedschaft von Dienstkräften im Verwaltungsrat der Sparkassenakademie.

**Zu § 6**

Die Vorschrift regelt die wesentlichen Aufgaben der Trägerversammlung. Über die Zuweisung weiterer Aufgaben kann im Rahmen der Satzung entschieden werden.

**Zu § 7**

Die Vorschrift regelt die wesentlichen Aufgaben des Verwaltungsrates. Über die Zuweisung weiterer Aufgaben kann im Rahmen der Satzung entschieden werden.

**Zu § 8**

Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan der Akademie und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsordnung für den Vorstand wird durch die Trägerversammlung erlassen.

**Zu § 9**

Die Akademie soll kostendeckend, also grundsätzlich umlagefrei, arbeiten. Etwaige Unterdeckungen sind durch entsprechende Umlagen auszugleichen.

**Zu § 10**

Als Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegt die Akademie der Rechtsaufsicht des für die Sparkassenaufsicht zuständigen Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen.

**Zu § 11**

Die bisherigen Akademiebereiche der beiden Sparkassenverbände gehen im Wege partieller Universalsukzession auf die neue Anstalt des öffentlichen Rechts über. Die Ausnahmen von der partiellen Universalsukzession beruhen auf der Tatsache, dass die beiden Akademien in diesen Bereichen derzeit unterschiedlich strukturiert sind. Im Rahmen des noch zu finalisierenden Umsetzungskonzeptes werden die Unterschiede transparent gemacht und durch die Verbände ausgeglichen.

Den auf die neue Anstalt des öffentlichen Rechts übergehenden Beschäftigten sollen durch den Übergang keine Nachteile entstehen. Dies gilt auch für die Zusatzversorgung.

**Zu § 12**

Die Vorschrift regelt die Gebührenfreiheit der Errichtung der Akademie.

**Zu Artikel 3**

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Die in Absatz 2 für Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a vorgesehene Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2015 erfolgt mit Blick auf die laufenden Vorstandsverträge.